

# RS OGH 1993/6/8 4Ob61/93, 1Ob504/94, 4Ob94/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1993

## Norm

ZPO §225

## Rechtssatz

Wird in den Gerichtsferien zugestellt, so kann die Berechnungsregel des§ 125 Abs 2 ZPO dann nicht ohne weiteres wörtlich angewendet werden, wenn der gemäß § 225 Abs 1 ZPO außer Betracht zu lassende "übrige Teil der Gerichtsferien" weder genau eine Woche noch mehrere ganze Wochen umfaßt. Die Berechnungsregel ist in diesem Fall nur dann brauchbar, wenn man - indem man die Zeit der Fristenhemmung gemäß § 225 Abs 1 ZPO fiktiv dem Zeitpunkt der Zustellung vorausgehen läßt - als Tag der Zustellung den letzten Tag der Gerichtsferien annimmt; der letzte Tag der Frist entspricht dann in seiner Benennung diesem Tag.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 61/93

Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 61/93

Veröff: EvBl 1993/195 S 813 = RZ 1994/60 S 197

- 1 Ob 504/94

Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 504/94

- 4 Ob 94/11v

Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 94/11v

Vgl auch; Beisatz: Erfolgte die Zustellung am 15. 7. und damit am ersten Tag der verhandlungsfreien Zeit, endet die vierwöchige Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 28. Tages, also des 22. Septembers (siehe RS0036496). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037360

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)